

# Stadtverordnetenversammlung

## Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung



An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und  
Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
  
Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Turski  
Tel. 05 61/7 87.12 26  
Fax 05 61/7 87.21 82  
E-Mail: [andrea.turski@stadt-kassel.de](mailto:andrea.turski@stadt-kassel.de)

Kassel, 11.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **42.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung  
lade ich ein für

**Donnerstag, 19.08.2010, 17.00 Uhr,  
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

### Tagesordnung:

- 1. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Kaiser  
- 101.16.1795 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadträtin Janz  
- 101.16.1796 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 3. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.16.1797 -
- 4. Ausbau des Rettungsdienstes**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler  
- 101.16.1777 -
- 5. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Anja Lipschik  
- 101.16.1781 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)

- 6. Standorte Notarztsysteme**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.16.1792 -
- 7. Straftaten konsequent zur Anzeige bringen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach  
- 101.16.1793 -
- 8. Integrationsbeauftragter**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Friedhelm Alster  
- 101.16.1784 -
- 9. GPS im Ordnungsamt**  
Anfrage der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Bärbel Bogdon  
- 101.16.1800 -

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach  
Vorsitzender

## Niederschrift

über die **42. öffentliche Sitzung**  
**des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**  
am Donnerstag, 19.08.2010, 17.00 Uhr,  
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste  
(Bestandteil der Niederschrift)

### Tagesordnung:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung) | 101.16.1795 |
| 2. | Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel   | 101.16.1796 |
| 3. | Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"   | 101.16.1797 |
| 4. | Ausbau des Rettungsdienstes  | 101.16.1777 |
| 5. | UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen   | 101.16.1781 |
| 6. | Standorte Notarztsysteme   | 101.16.1792 |
| 7. | Straftaten konsequent zur Anzeige bringen  | 101.16.1793 |
| 8. | Integrationsbeauftragter   | 101.16.1784 |
| 9. | GPS im Ordnungsamt   | 101.16.1800 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 11.08.2010 ordnungsgemäß einberufene 42. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Dr. Eichler, SPD-Fraktion, regt an den Tagesordnungspunkt 6 abzusetzen, damit er in der nächsten Sitzung nach dem Bericht des Magistrats zum Ausbau des Rettungsdienstes behandelt werden kann. Nachdem Bürgermeister Kaiser zusichert, dass bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine vollendeten Fakten geschaffen werden, beantragt Stadtverordneter Kortmann den Tagesordnungspunkt 6

**Standorte Notarztsysteme**  
Antrag der CDU-Fraktion  
101.16.1792

von der Tagesordnung abzusetzen.

Ausschussvorsitzender Kieselbach teilt mit, dass für die Gäste ein Ordner mit Sitzungsunterlagen zur Einsichtnahme ausliegt.

- 1. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1795 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung), 101.16.1795, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

- 2. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1796 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Aufgrund verschiedener Fragen der Ausschussmitglieder kamen Zweifel in Bezug auf fachliche Inhalte auf, die im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu klären wären, so dass entschieden wurde, die Vorlage in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln, nachdem diese im entsprechenden Fachausschuss beraten wurde.

### **Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.**

### **3. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1797 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem beiliegenden Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 30.06.2010 (Anlage 1) Kenntnis und stimmt den beigefügten Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2011/30.06.2012 (Anlage 2) zu.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel", 101.16.1797, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

### **4. Ausbau des Rettungsdienstes**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.1777 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung über den aktuellen Stand des Ausbaus des Rettungsdienstes in der Stadt (und dem Landkreis Kassel) zu informieren, des weiteren insbesondere über Zeitplan der Umsetzung des Ausbaus, Standorte und Betreiber der Rettungswachen sowie das Rettungsdienstsystem im Stadtgebiet insgesamt.

Stadtverordneter Dr. Eichler begründet den Antrag seiner Fraktion und ändert diesen im Laufe der Diskussion ab.

### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung über den **Verfahrensstand** des Ausbaus des Rettungsdienstes in der Stadt (und dem Landkreis Kassel) zu informieren, des weiteren insbesondere über Zeitplan der Umsetzung des Ausbaus, Standorte und Betreiber der Rettungswachen sowie das Rettungsdienstsystem im Stadtgebiet insgesamt **und den Verfahrensstand des Ausbaus des Luftrettungssystems Kassel.**

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Ausbau des Rettungsdienstes, 101.16.1777, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Fürsch

## **5. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.16.1781 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.  
In den Aktionsplan fließen die bisherigen Aktivitäten, wie beispielsweise die Umsetzung der Barcelona-Erklärung, die Umsetzung von Barrierefreiheit oder der Ausbau von Integrationsfirmen ein und werden weiter entwickelt.  
Entsprechend dem Ziel der Inklusion wird der Aktionsplan orientiert an grundlegenden Lebensbereichen politikfeldübergreifend gestaltet. Besondere Bedeutung haben hierbei die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher, der Zugang und die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt, die Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit sowie der weitere Ausbau gemeindeintegrierter Wohn- und Assistenzformen.

2. Der Magistrat wird beauftragt im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die erreichten Fortschritte zu berichten. Insbesondere im Hinblick auf
- Barrierefreiheit im Rathaus / bzw. öffentlicher städtischer Einrichtungen
  - Barrierefreiheit ÖPNV
  - Förderung integrierter Ansätze zur aktiven Eingliederung
  - Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt
  - Erfüllung der Pflichtquote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rathaus selbst und der städtischen Betriebe

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 101.16.1781, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

### **6. Standorte Notarztsysteme**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1792 -

**Abgesetzt.**

### **7. Straftaten konsequent zur Anzeige bringen**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1793 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Straftaten gegen öffentliches und städtisches Eigentum auch dann konsequent zur Anzeige zu bringen, wenn er nicht damit rechnet, das Eigentum zurückzuerhalten oder Schadenersatz zu bekommen.

Vorsitzender Kieselbach übergibt die Sitzungsleitung an den 1. stellvertretenden Vorsitzenden Liebetrau aufgrund eigener Wortmeldung. Stadtverordneter Kieselbach begründet den Antrag seiner Fraktion ausführlich.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: CDU  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Straftaten konsequent zur Anzeige bringen,  
101.16.1793, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

#### **8. Integrationsbeauftragter** Anfrage der CDU-Fraktion - 101.16.1784 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer hat den amtierenden Integrationsbeauftragten, Herrn Jürgen Rösler, ernannt?
2. Wofür ist der Integrationsbeauftragte im Einzelnen zuständig?
3. Inwieweit unterscheiden oder überschneiden sich die Aufgaben des Integrationsbeauftragten von den Aufgaben des ehemaligen Aussiedlerbeauftragten Johann Thießen?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage (siehe Anlage 1). In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass Herr Jürgen Rösler nicht mehr Integrationsbeauftragter ist. Die schriftliche Antwort soll auch mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden. Offene Fragen der Ausschussmitglieder können dann in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

#### **Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.**

#### **9. GPS im Ordnungsamt** Anfrage der SPD-Fraktion - 101.16.1800 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Ist es richtig, dass das Ordnungsamt den Einsatz einer GPS-gestützten Ortungssoftware beabsichtigt?  
Wenn ja: Aus welchem Grund und unter welchen Rahmenbedingungen?



Stadtverordnete Bogdon, SPD-Fraktion, erläutert die Anfrage ihrer Fraktion, die im Anschluss von Bürgermeister Kaiser beantwortet wird (siehe Anlage 2).  
In der sich anschließenden Diskussion beantworten Bürgermeister Kaiser und Herr Heiser, Leiter des Ordnungsamtes, die Fragen der Ausschussmitglieder.  
Vorsitzender Kieselbach erklärt die Anfrage für erledigt.

**Die Anfrage ist durch Bürgermeister Kaiser beantwortet.**

**Ende der Sitzung:** 18:15 Uhr

Wolfram Kieselbach  
Vorsitzender

Andrea Turski  
Schriftführerin

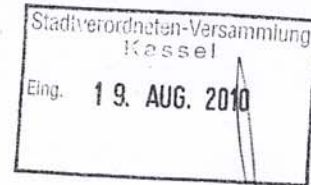
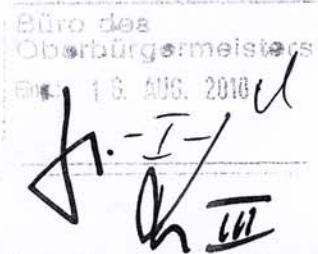
# Anlage 1

Haupt u. Bürgeramt  
- 10 -

Kassel, den 03.08.2010  
Herr Bieker, Tel. 2187

An - III -

über - I -



**Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung  
Integrationsbeauftragter  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Vorlage Nr. 101.16.1784**

**Informationen zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,  
Integration und Gleichstellung am 19. August 2010**

- 1. Wer hat den amtierenden Integrationsbeauftragten, Herrn Jürgen Rösler, ernannt?**  
Die/der Integrationsbeauftragte wurde bzw. wird nicht ernannt, sondern nach einer (internen) Stellenausschreibung im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgesucht und in ihr/sein Aufgabengebiet eingeführt.
- 2. Wofür ist der Integrationsbeauftragte im Einzelnen zuständig?**  
Die/der Integrationsbeauftragte ist im Einzelnen für folgende Aufgaben zuständig:
  - Erarbeitung eines integrationspolitischen Gesamtkonzeptes mit konkreten Vorschlägen für den Aufbau und die Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes in der Stadt Kassel
  - Planen und Durchführen eines Beteiligungsprozesses zur breiten Akzeptanz des Gesamtkonzeptes durch relevante Integrationsakteure der Stadtgesellschaft
  - Erstellen von Vorlagen und Stellungnahmen zu integrationsrelevanten Fragestellungen
  - Durchführen von Projekten zur Umsetzung von Integrationsmaßnahmen
  - Gewinnen von Kooperationspartnern, Einbinden von Fachabteilungen, Ausländerbeirat, Kirchen, Bildungsträgern, Verbänden und der Bundesagentur für Arbeit
  - Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen, insbesondere mit den verschiedenen Migrantengruppen
  - Unterstützen von externen Arbeitskreisen zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßige Kontakte zu Migrantenselbstorganisationen
  - Durchführung von und Teilnahme an interkulturellen Veranstaltungen
  - Zusammenarbeit mit der Programmkoordination "Modellregionen Integration" bei der Entwicklung und Umsetzung eines Integrationsmonitorings mit dem Ziel der Nachhaltigkeit
  - Unterstützung bei der Haushaltsplanung und der Beantragung von Fördermitteln

**3. Inwieweit unterscheiden oder überschneiden sich die Aufgaben des Integrationsbeauftragten von den Aufgaben des ehemaligen Aussiedlerbeauftragten Thießen?**

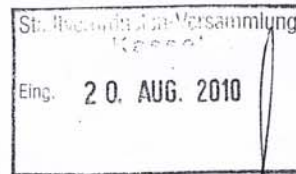
Der Unterschied bestand und besteht darin, dass sich die Aufgabenstellungen des ehemaligen und jetzigen Aussiedlerbeauftragten im Besonderen auf die Personengruppe der Aussiedlerinnen und Aussiedler beziehen und u.a. die Pflege, Bewahrung und Fortentwicklung der geistigen und kulturellen Überlieferungen aus den Heimatgebieten beinhalten. Aussiedlerbeauftragter ist und bleibt Herr Amtsrat Manfred Kimm, der zum Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters (- IG -) gehört.

Ordnungsamt

- 32 -

18. August 2010

- III -



⇒ - 16 -

## Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung (Donnerstag, 19. August 2010, 17.00 Uhr)

Anfrage der SPD-Fraktion (Fragestellerin Frau Bärbel Bogdon)

### GPS im Ordnungsamt

#### Frage:

Ist es richtig, dass das Ordnungsamt den Einsatz einer GPS-gestützten Ortungssoftware beabsichtigt?  
Wenn ja, aus welchem Grund und unter welchen Rahmenbedingungen?

#### Antwort:

Unter Leitung des Ordnungsamtes wurde in den Jahren 2008/2009 ein ämterübergreifender Maßnahmenkatalog entwickelt, um die Problematik der unterschiedlichen Szenen aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums in der Öffentlichkeit zukünftig effektiver angehen zu können. Hintergrund waren massive Bürgerbeschwerden insbesondere im Jahr 2008 und damit einhergehende Forderungen an die Politik und Verwaltung, deutliche Zeichen zu setzen.

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Vielzahl präventiver und repressiver/ordnungs-politischer Maßnahmen, die als Dauerauftrag z.B. für Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt, Ordnungsamt, Stadtreiniger aber für externe soziale Träger und die Polizei Bestand haben.

Eine dieser Maßnahmen war eine Aufstockung der Ordnungspolizeibeamten des besonderen Vollzugsdienstes und damit einhergehend eine **wesentliche Ausweitung der Einsatzzeiten**. Seit dem Jahr 2009 wird nunmehr im Zweischichtsystem an sechs Tagen in der Woche (montags bis samstags) Dienst bis 24.00 Uhr durchgeführt.

Das bedeutet, dass üblicherweise die jeweilige Streife geplant gegen 24.00 Uhr zum Ordnungsamt zurückkehrt, sich dort umzieht und dann nach Hause fährt. Die Leitstelle des Ordnungsamtes, von der aus der Funkverkehr bedient und überwacht wird, ist zu dieser Zeit aufgrund der mangelnden Personalressourcen nicht besetzt.

Wenn die Streife in Auseinandersetzungen verwickelt werden sollte oder sonstige erhebliche Probleme auftreten und gegen 24.00 Uhr keine Rückkehr zum Ordnungsamt erfolgt, so besteht unter Umständen keine Möglichkeit, den Standort der eingesetzten Kräfte festzustellen, insbesondere keine Hilfe im Notfall herbei zu holen. **Das Fehlen einer Streife aufgrund eines Vorfalls am Samstagabend würde den Vorgesetzten also erst am Montag morgen auffallen können.**

Aus diesem Grund wurde ein **Modellversuch** begonnen, um beispielhaft mit zwei Sendern eine Standortpositionierung mit Unterstützung von GPS durchzuführen. Diese Sender enthalten einen roten Notfallknopf, mit dem in einer konkreten Bedrohungslage durch den jeweiligen Ordnungspolizeibeamten nicht nur die Alarmmeldung, sondern zugleich auch die konkrete Position gesendet werden kann. Es gibt Überlegungen, diese Alarmierung dann bei den rund um die Uhr besetzten Leitstellen der Polizei oder auch der Berufsfeuerwehr auflaufen zu lassen. Wenn die Leitstelle des Ordnungsamtes im Tagesdienst besetzt ist, könnte die Alarmierung auch hierhin erfolgen.

Weiterhin ist beabsichtigt, den Ordnungspolizeibeamten die Arbeit bei Überwachungen und Kontrollen wesentlich zu erleichtern, indem z.B. festgestellte Trinkerszenen, Beobachtungen, getroffene Maßnahmen und die Hinzuziehung Dritter (Polizei, Rettungsdienste usw.) **direkt in das System eingegeben** werden können. Bisher erfolgt die Eingabe zeitaufwendig und manuell in einfache Excel-Tabellen nach Rückkehr in das Ordnungsamt, so dass weniger Zeiteile für den Einsatz auf der Straße zur Verfügung stehen.

**Die für das Ordnungsamt zuständige Vertreterin des Personalrates wurde von Anfang an an der Planung und Durchführung des Modellversuches beteiligt.**

Der Modellversuch musste aufgrund einzelner technischer Probleme zwischenzeitlich ausgesetzt werden.

gez. Heiser

## Anwesenheitsliste

zur 42. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,  
Integration und Gleichstellung am  
**Donnerstag, 19.08.2010, 17.00 Uhr**  
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

### Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_

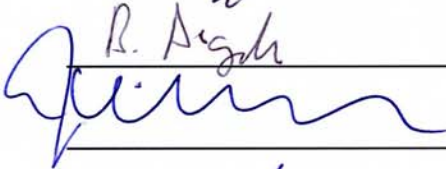
Peter Liebetrau, SPD  
1. stellvertretender Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_

Frank Oberbrunner, FDP  
2. stellvertretender Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_

Barbara Bogdon, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Dr. Manuel Eichler, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

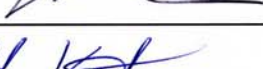
Gabriele Jakat, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

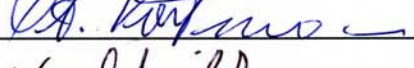
Monika Sprafke, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Friedhelm Alster, CDU  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Stefan Kortmann, CDU  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

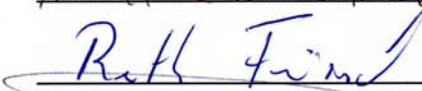
Johann Thießen, CDU  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Ruth Fürsch, B90 / Grüne  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

### Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler  
Stadtverordneter

\_\_\_\_\_

Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete

Izzet Pehlivan,  
Vertreter des Ausländerbeirates

**Magistrat**

Jürgen Kaiser, SPD  
Bürgermeister

**Schriftführung**

Andrea Turski,  
Schriftführerin

**Verwaltung/Gäste**

Beth -30-

M. Schwesdtfeger III K

G. Gehlen, HNA

Carst Walter -18-58-

Osterbrink, Judith -51-

Krütt, Karl-Hein -37-

Kettenbeil, Claudia -70F-

Heller, Jule -70-

Thomas Alexander

Stef. Schubert -32-

I. Pehlivan

J. Kaiser

A. Turski

**Vorlage Nr. 101.16.1795**

**Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Nach Ziffer 2.3 der Tarifordnung wird bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen der Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus ein Zuschauerzahlen gestaffeltes prozentuales Nutzungsentgelt erhoben.

Durch den Umbau und Ausbau des Kasseler Auestadions und insbesondere durch den Neubau der Haupttribüne wird die Infrastruktur des Auestadions erheblich aufgewertet.

Hierdurch sind die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Einnahmen des KSV Hessen aufgrund höherer Eintrittspreisgestaltung sowie durch Catering geschaffen.

Ab Beginn der Spielserie 2010/2011 soll daher im Einvernehmen mit den Vertretern des Vereins das Benutzungsentgelt für die Überlassung des Auestadions bei den Heimspielen der 1. Mannschaft wie folgt geändert werden:

Bis zu	3.000 Zuschauer = 0 % (vorher 0 %)
bei 3.001 bis	7.000 Zuschauer = 4 % (vorher 2 %)
bei 7001 bis	11.000 Zuschauer = 5 % (vorher 3 %)
bei 11.001 bis	15.000 Zuschauer = 6 % (vorher 4 %)
über 15.000	Zuschauer = 7 % (vorher 5 %)

der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei den Pokalspielen soll es bei der bisherigen Regelung von 10 % der Nettoeinnahmen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bleiben.

Die Erhöhung des Benutzungsentgeltes soll mit Beginn der neuen Spielserie 2010/2011 zum 01.08.2010 in Kraft treten.



Die Sportkommission hat in ihrer Sitzung am 02.03.2010 der vorgesehenen Änderung zugestimmt und empfiehlt den städtischen Körperschaften die entsprechende Änderung der Tarifordnung.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 31.05.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## ORDNUNG

### **zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001**

#### **(Vierte Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am                    folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung) beschlossen:

#### Artikel 1

Ziffer 2.31 wird wie folgt geändert:

„Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen

Bis zu	3.000 Zuschauer = 0 %
bei 3.001 bis	7.000 Zuschauer = 4 %
bei 7001 bis	11.000 Zuschauer = 5 %
bei 11.001 bis	15.000 Zuschauer = 6 %
über 15.000	Zuschauer = 7 %

der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.“

- 2 -

- 2 -

#### Artikel 2

Diese Ordnung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Synopsis

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b><u>Ordnung</u></b></p> <p><b>zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001</b></p> <p><b>i. d. F. der Dritten Änderung vom 28.01.2008</b></p>	<p><b><u>Ordnung</u></b></p> <p><b>zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001</b></p> <p><b>(Vierte Änderung)</b></p> <p><b>vom</b></p>
<p>Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 28.01.2008 folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am                    folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Vierte Änderung) beschlossen:</p>
<p><b>2. Entgeltliche Veranstaltungen</b></p> <p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v.H. der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p>	<p><b>2. Entgeltliche Veranstaltungen</b></p> <p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v.H. der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p>

2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen

bis zu 3.000 Zuschauer 0 %  
bei 3.001 - 7.000 Zuschauer 2 %  
bei 7.001 - 11.000 Zuschauer 3 %  
bei 11.001 - 15.000 Zuschauer 4 %  
über 15.000 Zuschauer 5 %

der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.

2.32 Bei Pokalspielen

10 % der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2. bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

2.4 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer, bleibt hiervon unberührt.

2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.

2.6 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen.

2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen

Bis zu	3.000 Zuschauer = 0 %
bei 3.001 bis	7.000 Zuschauer = 4 %
bei 7001 bis	11.000 Zuschauer = 5 %
bei 11.001 bis	15.000 Zuschauer = 6 %
über 15.000	Zuschauer = 7 %

der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.

2.32 Bei Pokalspielen

10 % der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2. bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

2.4 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer, bleibt hiervon unberührt.

2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.

2.6 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen.

2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluß des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.

Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.

2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluß des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.

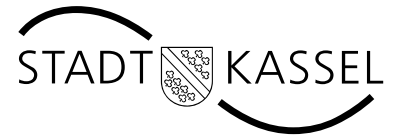
Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.

# Magistrat

- V - / - I - / - 51 - / - 30 -

Az.

## Vorlage Nr. 101.16.1796



documenta-Stadt

Kassel, 27.06.2010

### Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### Begründung:

Die Satzung wurde redaktionell überarbeitet. Im Hinblick auf einen barrierefreien Textzugang wurden die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen.

Die vorliegende Fassung der Jugendamtssatzung trägt dem Wunsch Rechnung, die Arbeit im Jugendhilfeausschuss zu straffen und effektiver zu gestalten.

Daher wird es zukünftig nur noch zwei anstelle von drei Fachausschüssen (FA I - Jugendhilfeplanung und FA II - Beteiligungsfragen) geben (§ 8). Durch diese Aufgabenzuteilung wird eine unnötige Doppelbehandlung von Themen vermieden.

In der Satzung wurde ein Präsidium neu verankert, das als Koordinierungsinstanz zwischen Jugendhilfeausschuss einerseits und der Verwaltung des Jugendamtes andererseits dienen soll (§ 11).

Der Jugendhilfeausschuss hat den Änderungen bereits in seiner Sitzung am 6. Oktober 2009 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14.06.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **SATZUNG**

## **für das Jugendamt der Stadt Kassel**

### **vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie aufgrund der §§ 2, 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel beschlossen:

## **I. Das Jugendamt**

### **§ 1 Organe**

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 3 Amtszeit und Aufgaben**

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.



- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 SGB VIII),
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
  - e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von städtischen Fördermitteln,
  - f) Beschlussvorlagen des Jugendamtes,
  - g) Anträgen von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Er hat das Recht,
- a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,
  - b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters<sup>\*)</sup> gehört zu werden,  
\*) siehe dazu auch § 11
  - c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,
  - d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vorzuschlagen,
  - e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind,

- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 Abs. 4 HKJBG,
  - b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,
  - d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände.
- (2) Beratende Mitglieder entsenden,
- a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes Region Kassel,
  - b) der Evangelische Stadtkirchenkreis und der Katholische Kirchengemeindeverband Kassel je einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichter/Vormundschaftsrichterin oder Familienrichter/Familienrichterin oder Jugendrichter/Jugendrichterin,
  - e) die Bundesagentur für Arbeit bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin der Berufsberatung,
  - f) die Arbeitsförderung Kassel GmbH bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen,
  - g) die Lehrervertretung der Schul- und Bildungskommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,
  - h) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Region Kassel, einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - i) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - j) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - l) der Deutsche Kinderschutzbund einen Vertreter oder eine Vertreterin,

- m) der Dachverband freier Kindertageseinrichtungen (DAKITS) einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - n) der Magistrat eine Vertreterin des städtischen Frauenbüros,
  - o) der Stadtschülerrat einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - p) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählte oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.
- (3) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- (4) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.
- (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder,
- a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen, oder
  - b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
- (6) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.
- (7) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, bei Bedarf die/der Kinderbeauftragte und die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

## **§ 5 Vorschlagsrecht**

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Nr. 1 c und 1 d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere:

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

## **§ 6 Wahlzeit**

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

## **§ 8 Fachausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gemäß § 6 Abs. 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Fachausschüsse für „Jugendhilfeplanung“ und für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ gebildet.
- (2) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für 4 Mitglieder.
- (3) Der Fachausschuss für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ hat 13 Mitglieder.  
Der Kasseler Jugendring, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Stadtschülerrat haben das Vorschlagsrecht für je 2 stimmberechtigte Mitglieder. 5 junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die an Bildungsangeboten des Kommunalen Jugendbildungswerks teilgenommen haben, werden jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ durch den Jugendhilfeausschuss berufen. Ihnen soll dreimal im Laufe eines Jahres die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Fragen der Jugendarbeit und der Jugendbildung in Kassel zu äußern. Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten engagierten Jugendlichen für jeweils 2 Personen. Die Berufung eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländerbeirates. Die beratenden Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretungen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten mit Ausnahme des in § 8 Abs. 3 genannten Altersefordernisses für die vom Stadtschülerrat und aus den Beteiligungsprojekten des Kommunalen Jugendbildungswerkes vorgeschlagenen Mitglieder des Fachausschusses Beteiligungsfragen entsprechend.
- (5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.
- (6) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.

## **§ 9 Sitzungen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse aus den Reihen der Kasseler Jugendverbände und der freien Wohlfahrtspflege sowie beratende Mitglieder, die nicht vom Magistrat entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.

### **III. Präsidium des Jugendhilfeausschusses**

#### **§ 11**

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden durch das Präsidium vorbereitet.  
Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.
- (2) Das Präsidium unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin \*) des Jugendamtes einen Vorschlag für dessen Beteiligung am Auswahlverfahren. \*) siehe dazu auch § 3
- (3) Dem Präsidium gehören an,
  - a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter oder eine Vertreterin,
  - b) der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,
  - c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
  - d) die Sprecher oder Sprecherinnen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
  - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
  - f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kasseler Jugendrings, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,,
  - g) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Präsidiums weitere Personen hinzugezogen werden.

### **IV. Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 12**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss, für die Fachausschüsse und die Durchführung der jeweiligen Beschlüsse.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom **16.12.1996**  
außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Kassel  
Synopsis**

Alte Fassung:

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S.534) sowie aufgrund der §§ 2, 71 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz- KJHG - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom 15.11.1993 nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

§ 1

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), im Hess. Ausführungsgesetz zum

Neue Fassung

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie aufgrund der §§ 2, 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Organe**

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Rechtsgrundlagen**

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch



KJHG und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 3

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 KJHG),
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
- e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Achtes Buch (SGB VIII), im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 3

#### Amtszeit und Aufgaben

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 SGB VIII),
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
- e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von städtischen Fördermitteln,
- f) Beschlussvorlagen des Jugendamtes,

(3) Er hat das Recht,

a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,

b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters und der Übertragung von leitenden Funktionen des Jugendamtes gehört zu werden,

c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,

d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und die Beisitzer für die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung vorzuschlagen,

e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten

.Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Kassel und ist dem Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, zugeordnet.

#### § 4

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

g) Anträgen von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.

(3) Er hat das Recht,

a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,

b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters\*) gehört zu werden,  
\*) siehe dazu auch § 11

c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,

d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vorzuschlagen,

e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten.

#### § 4 Mitglieder

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

### **1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:**

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 (4) HKJGB

b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,

d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände

### **2. Beratende Mitglieder entsenden:**

a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes,

b) der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden und die Katholische Kirche je einen Vertreter oder eine Vertreterin,

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,

d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichterin/Vormundschaftsrichter oder Familienrichterin/Familienrichter oder Jugendrichterin/Jugendrichter,

e) das Arbeitsamt einen Vertreter oder eine Vertreterin der Berufsberatung,

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind,

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 Abs. 4 HKJGB,

b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,

d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände.

(2) Beratende Mitglieder entsenden,

a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes Region Kassel,

b) der Evangelische Stadtkirchenkreis und der Katholische Kirchengemeindeverband Kassel je einen Vertreter oder eine Vertreterin,

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,

d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichter/Vormundschaftsrichterin oder Familienrichter/Familienrichterin oder Jugendrichter/Jugendrichterin,

e) die Bundesagentur für Arbeit bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin der

f) die Lehrervertretung der Schulkommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,

g) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Kassel Stadt, einen Vertreter oder eine Vertreterin,

h) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,

i) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,

k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,

l) der Deutsche Kinderschutzbund (eine(n) Vertreter(in))

m) der Dachverband der kleinen freien Träger in der Kinderbetreuungsarbeit (DAKITS),

n) der Magistrat eine Vertreterin des städt. Frauenbüros,

o) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr

Berufsberatung,

f) die Arbeitsförderung Kassel GmbH bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen,

g) die Lehrervertretung der Schul- und Bildungskommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,

h) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Region Kassel, einen Vertreter oder eine Vertreterin,

i) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,

j) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,

k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,

l) der Deutsche Kinderschutzbund einen Vertreter oder eine Vertreterin,

m) der Dachverband freier Kindertageseinrichtungen (DAKITS) einen Vertreter oder eine Vertreterin,

n) der Magistrat eine Vertreterin des städtischen Frauenbüros,

o) der Stadtschülerrat einen Vertreter oder eine Vertreterin,

p) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr

vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählt oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.

3. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.

5. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz im Stadtgebiet Kassel haben und entweder

a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen  
oder

b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

6. Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.

7. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, die/der Kinderbeauftragte und die/der Stadtjugendpflegerin/-pfleger gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählte oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.

(3) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(4) Für jedes Mitglied ist eine **persönliche** Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder,

a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen, oder

b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

(6) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, **bei Bedarf die/der Kinderbeauftragte und die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen des Jugendamtes** gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

## § 5

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Ziffer 1 c und d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

## § 6

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

## § 7

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

## § 5

### **Vorschlagsrecht**

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Nr. 1 c und 1 d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere:

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

## § 6

### **Wahlzeit**

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

## § 7

### **Vorsitz und Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsit-zenden sowie eine Stellvertretung.

## § 8

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gem. § 6 (6) AG KJHG die Fachausschüsse für "Erziehungshilfe" und "Kinder- und Jugendförderung" gebildet.

Beide Fachausschüsse haben sich in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich mit der zugehörigen Jugendhilfeplanung zu befassen. Die Fachausschüsse haben jeweils 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring und die Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben das Vorschlagsrecht für jeweils 6 Mitglieder in den beiden Fachausschüssen. § 4 Nr. 5 gilt entsprechend

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertretungen.

(3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.

## § 8 Fachausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gemäß § 6 Abs. 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Fachausschüsse für „Jugendhilfeplanung“ und für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ gebildet.

(2) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für 4 Mitglieder.

(3) Der Fachausschuss für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Stadtschülerrat haben das Vorschlagsrecht für je 2 stimmberechtigte Mitglieder. 5 junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die an Bildungsangeboten des Kommunalen Jugendbildungswerks teilgenommen haben, werden jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ durch den Jugendhilfeausschuss berufen.

Ihnen soll dreimal im Laufe eines Jahres die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Fragen der Jugendarbeit und der Jugendbildung in Kassel zu äußern. Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten engagierten Jugendlichen für jeweils 2 Personen. Die Berufung eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländerbeirates. Die beratenden Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretungen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten mit Ausnahme des in § 8 Abs. 3 genannten Altersefordernisses für die vom Stadtschülerrat und aus den Beteiligungsprojekten des Kommunalen Jugendbildungswerkes vorgeschlagenen Mitglieder des Fachausschusses Beteiligungsfragen entsprechend.

(5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.

(6) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.



## § 9

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

## § 9 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

## § 10

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 21 HGO aus. Sie erhalten pro Sitzung gemäß der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung eine Entschädigung.

## § 10

### Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse aus den Reihen der Kasseler Jugendverbände und der freien Wohlfahrtspflege sowie beratende Mitglieder, die nicht vom Magistrat entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.

### III. Präsidium des Jugendhilfeausschusses

## § 11

### Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden durch das Präsidium vorbereitet.

Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.

(2) Das Präsidium unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin \*) des Jugendamtes einen Vorschlag für dessen Beteiligung am Auswahlverfahren. \*) siehe dazu auch § 3

(3) Dem Präsidium gehören an,

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter oder eine Vertreterin,

b) der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,

- c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- d) die Sprecher oder Sprecherinnen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kasseler Jugendrings, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- g) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Präsidiums weitere Personen hinzugezogen werden.

### III. Verwaltung des Jugendamtes

#### § 11

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss und die Durchführung seiner Beschlüsse.

### IV. Verwaltung des Jugendamtes

#### § 12 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss, für die Fachausschüsse und die Durchführung der jeweiligen

Beschlüsse.

(3) Zweimal in der Wahlperiode ist der Stadtverordnetenversammlung ein Bericht zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Kassel mit anschließender Aussprache vorzulegen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 10.Dezember 1993 außer Kraft.

Kassel, den 15.11.1993

Stadt Kassel - Der Magistrat  
gez. Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 16.12.1996 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.16.1797**

**Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem beiliegenden Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 30.06.2010 (Anlage 1) Kenntnis und stimmt den beigefügten Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2011/30.06.2012 (Anlage 2) zu.“

**Begründung:**

Der Personalrat und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs haben den Zielvorgaben zugestimmt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 12.05.2010 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 31.05.2010 zugestimmt.

Jürgen Kaiser  
Bürgermeister

## **Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“**

Nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG - vom 18.12.2006 – derzeit befristet bis zum 31.12.2011) hat die Betriebskommission der Stadtverordnetenversammlung alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteiles der Gesamtbeschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen aufgrund des Frauenförderplans und des HGIG (§ 6 Abs. 6 HGIG) vorzulegen.

Der aktuelle Bericht basiert auf der Grundlage des mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft getretenen Frauenförderplans und umfasst:

- die tatsächliche Entwicklung des Frauenanteils für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009 und
- die Prognose für die Zeit vom 01.01.2010 bis 30.06.2010. Die prognostische Entwicklung wird im neuen Bericht mit tatsächlichen Zahlen berücksichtigt.

### Tatsächliche Entwicklung vom 01.01.2008 bis 31.12.2009

Für den o. g. Zeitraum ergeben sich - ohne Beschäftigte in geförderten Maßnahmen - folgende Entwicklungen:

Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche:	9,02% (- <b>0,19%</b> )
Verwaltung und sonstige Bereiche:	54,88% (+ <b>1,47%</b> )
Gesamt	19,39% (- <b>0,78%</b> )

Obwohl der Frauenanteil in der Verwaltung nochmals erhöht werden konnte, ist insgesamt ein leichter Rückgang des Anteils weiblicher Beschäftigter zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Fluktuation - auch von Frauen - im gewerblichen Bereich überwiegend aus Beschäftigungsprogrammen ausgeglichen wurde.

Ziel dieser im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten umgesetzten personalpolitischen Entscheidungen ist, Beschäftigten aus geförderten Arbeitsverhältnissen im Anschluss an die Fördermaßnahme bei entsprechender Eignung Perspektiven zu bieten.

Die im Rahmen der Beschäftigungsprogramme eingesetzten Personen werden durch die Arbeitsvermittlung vorausgewählt und müssen neben den Anforderungen des Eigenbetriebs insbesondere auch bestimmte Fördervoraussetzungen (z. B. Dauer der Arbeitslosigkeit, Vermittlungshemmnisse, soziale Kriterien) erfüllen. Trotz intensiver Bemühungen konnten leider keine geeigneten Bewerberinnen vermittelt werden.

Bei der betriebsinternen Besetzung von Aufstiegsfunktionen ist es gelungen, einer Beschäftigten die Aufgaben einer stellvertretenden Abteilungsleitung (Führungsverantwortung) zu übertragen und eine weitere Beschäftigte in den Vertretungskraftfahrer-Pool für LKW aufzunehmen. Es handelt sich in beiden Fällen um höherwertige Tätigkeiten.

Im Bereich Ausbildung liegt der Anteil der weiblichen Auszubildenden unverändert bei 33,3 %.

Im Berichtszeitraum wurden außerdem verschiedene Maßnahmen mit integrierten Potenzialanalysen durchgeführt. Ein Schwerpunkt ist dabei die Ermittlung von Führungseignung. An diesen Maßnahmen haben bislang insgesamt 25 Frauen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen teilgenommen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 35,71% der im Eigenbetrieb beschäftigten Frauen (Teilnahmequote Männer: 19,87%).

Die im Rahmen der Potenzialanalysen gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Personalentwicklung und auch bei Stellenbesetzungen berücksichtigt.

Eine Sensibilisierung der Führungskräfte im Hinblick auf Frauenförderung ist eine permanente Aufgabe und erfolgte in geeigneten Maßnahmen (Fortbildungen, Workshops) durch die Referenten bzw. Moderatoren nach vorherigem Briefing durch den Eigenbetrieb.

Das standardisierte Personalauswahlverfahren (SPAV) befindet sich in der Entwicklung. Bereits standardisierte Abläufe werden derzeit betrieblich erprobt, ggf. optimiert und sukzessive um weitere Elemente ergänzt.

#### Prognose für die Zeit vom 01.01.2010 bis 30.06.2010

Im ersten Halbjahr 2010 sind derzeit keine Personalveränderungen abzusehen, die externe Besetzungen mit einer Erhöhung der Frauenquote ermöglichen. Bei den anstehenden Befristungsverlängerungen erhalten Frauen bei gleicher Eignung den Vorzug.

Im günstigsten Fall kann daher von einer Stabilisierung der derzeitigen Quoten ausgegangen werden. Eine weitere Verschlechterung ist wegen der wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen allerdings nicht auszuschließen.

Bis Mai 2010 werden verschiedene Maßnahmen zur Implementierung des neuen Führungsverständnisses in betriebliche Prozesse durchgeführt. Ziel ist eine weitere Optimierung von Führung und der damit verbundenen positiven Effekte auf Leistungsfähigkeit und –bereitschaft der Beschäftigten. In der Umsetzung (ab 2.Halbjahr 2010) wird dies in Verbindung mit einer weiteren Sensibilisierung der Führungskräfte auch positive Auswirkungen auf Frauenförderung durch Führungsarbeit ermöglichen.



## Entwicklung des Anteils weiblicher Beschäftigter (Kopfzahlen)

	am 31.12.2007		am 31.12.2009		
	Anzahl	davon weiblich in %	Anzahl	davon weiblich in %	Entwicklung in %
<b>Gesamtbeschäftigte</b>	<b>352</b>		<b>361</b>		
davon männlich	281		291		
davon weiblich	71	20,17	70	19,39	-0,78
<i>auszugsweise aus den Bereichen:</i>					
<b>Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche</b>	<b>239</b>		<b>255</b>		
davon männlich	217		232		
davon weiblich	22	9,21	23	9,02	-0,19
<b>Verwaltung und sonstige Bereiche*</b>	<b>88</b>		<b>82</b>		
davon männlich	41		37		
davon weiblich	47	53,41	45	54,88	1,47
<b>Ausbildung</b>	<b>6</b>		<b>6</b>		
davon männlich	4		4		
davon weiblich	2	33,33	2	33,33	0,00
<b>nachrichtlich: Beschäftigungsprogramme</b>	<b>20</b>		<b>26</b>		
davon männlich	17		26		
davon weiblich	3		0		

**Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb  
„Die Stadtreiniger Kassel“ gemäß § 5 HGIG  
für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2011  
(bei Verlängerung des HGIG enden die Zielvorgaben mit Ablauf des 30.06.2012)**

Verschiedene Ereignisse und Entwicklungen des nächsten Berichtszeitraums können erhebliche Einflüsse auf die Zielvorgaben haben. Konkrete Auswirkungen sind aus heutiger Sicht allerdings nur begrenzt beurteilbar. Es handelt sich insbesondere um:

- Befristung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) bis 31.12.2011.
- Regionale Organisation und Förderziele der Arbeitsvermittlung nach dem 31.12.2010.
- Aktuelle wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Marktentwicklungen für den Eigenbetrieb (u. a. Befristung des Vertrags zur Einsammlung von Leichtverpackungen bis zum 31.12.2010, Abfallmengenentwicklung).
- Derzeit für den Berichtszeitraum zu erwartende Personalveränderungen (Altersabgänge, Auslaufen befristeter Verträge) führen zu einer Reduzierung des Frauenanteils.
- Quantitative und qualitative Veränderungen der Bewerbernachfrage im Bereich Ausbildung.

Für den nächsten Berichtszeitraum werden daher im Rahmen von Frauenförderung folgende Ziele verfolgt:

- Trotz der genannten Einflüsse und unabhängig von einer Verlängerung des HGIG bleibt Frauenförderung wichtiger Bestandteil betrieblicher Personalentwicklungen und –entscheidungen.
- Die zu erwartende Reduzierung der Frauenquote soll durch personelle und organisatorische Maßnahmen möglichst niedrig gehalten werden. Hierzu gehört auch die Prüfung neuer Geschäftsfelder mit Erschließung entsprechender Beschäftigungsangebote, soweit Dienstleistungen zu wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erbracht werden können.
- Personalentwicklungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf höherwertige Tätigkeiten und Führungsaufgaben.
- Weitere Sensibilisierung und methodische Unterstützung der Führungskräfte für Frauenförderung.

Anlage zu den Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2011

Berufsfeld/Berufsgruppe		Beschäftigungsstruktur (Stand 31.12.2009)						Festlegung der Zielvorgaben bis 12/2011 (längstens bis zum 30.06.2012)					
		gesamt	w	m	Frauenanteil in %	davon w	Teilzeit m	Abgänge <sup>1</sup>	Abgänge <sup>2</sup>	Fluktuation <sup>3</sup>	Stellen <sup>4</sup>	Rückkehr <sup>5</sup>	Ziele <sup>6</sup>
<b>Verwaltung</b> (alle Bereiche, Kantine, Bürobote, Kleiderkammer)	Bea.	3	0	3	0,0	0	0						
	Ang.	72	41	31	56,94	22	1	4	1	1	2	1	<b>1*</b>
	Arb.	8	4	4	50,0	4	1						
<b>Abteilung Betrieb</b>													
Straßenreinigung	Arb.	118	22	96	18,64	3	1	6	2	2	4	0	<b>1*</b>
Müllabfuhr	Arb.	75	0	75	0,0	0	0	6	3	0	3	0	<b>0</b>
Kraftfahrer	Arb.	49	1	48	2,04	0	0	0	2	0	2	0	<b>0</b>
Recyclinghöfe	Arb.	12	0	12	0,0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Werkstatt	Arb.	17	0	17	0,0	0	0	1	0	0	0	0	<b>0</b>
Beschäftigungsprogramme (20plus, Kommunal Kombi)	Arb.	26	0	26	0,0	0	8	0	0	9	9	0	<b>0</b>

\* sofern externe Stellenbesetzungen erfolgen

<sup>1</sup> Vorübergehender Mehrbedarf (wird nicht ersetzt)

<sup>2</sup> voraussichtliche Altersabgänge (einschließlich Beginn Freizeitphase bei Altersteilzeit)

<sup>3</sup> Annahme Fluktuation gem. Durchschnitt der letzten 3 Jahre ohne Altersabgänge

<sup>4</sup> Schätzung der zu besetzenden Stellen in den nächsten 2 Jahren

<sup>5</sup> voraussichtliche Rückkehrfälle nach Elternzeit/Sonderurlaub

<sup>6</sup> Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils



**Vorlage Nr. 101.16.1777**

Kassel, 14.06.2010

**Ausbau des Rettungsdienstes**

### Geänderter Antrag

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung über den **Verfahrensstand** des Ausbaus des Rettungsdienstes in der Stadt (und dem Landkreis Kassel) zu informieren, des weiteren insbesondere über Zeitplan der Umsetzung des Ausbaus, Standorte und Betreiber der Rettungswachen sowie das Rettungsdienstsystem im Stadtgebiet insgesamt **und den Verfahrensstand des Ausbaus des Luftrettungssystems Kassel.**

Berichtersteller/-in:                    Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Anke Bergmann  
Stellv. Fraktionsvorsitzende

---

**Nachrichtlich:**

**Antrag vom 14.06.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung über den aktuellen Stand des Ausbaus des Rettungsdienstes in der Stadt (und dem Landkreis Kassel) zu informieren, des weiteren insbesondere über Zeitplan der Umsetzung des Ausbaus, Standorte und Betreiber der Rettungswachen sowie das Rettungsdienstsystem im Stadtgebiet insgesamt.



**Vorlage Nr. 101.16.1781**

**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

### Antrag

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.  
In den Aktionsplan fließen die bisherigen Aktivitäten, wie beispielsweise die Umsetzung der Barcelona-Erklärung, die Umsetzung von Barrierefreiheit oder der Ausbau von Integrationsfirmen ein und werden weiter entwickelt.  
Entsprechend dem Ziel der Inklusion wird der Aktionsplan orientiert an grundlegenden Lebensbereichen politikfeldübergreifend gestaltet. Besondere Bedeutung haben hierbei die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher, der Zugang und die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt, die Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit sowie der weitere Ausbau gemeindeintegrierter Wohn- und Assistenzformen.
2. Der Magistrat wird beauftragt im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die erreichten Fortschritte zu berichten. Insbesondere im Hinblick auf
  - Barrierefreiheit im Rathaus / bzw. öffentlicher städtischer Einrichtungen
  - Barrierefreiheit ÖPNV
  - Förderung integrierter Ansätze zur aktiven Eingliederung
  - Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt
  - Erfüllung der Pflichtquote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rathaus selbst und der städtischen Betriebe

### Begründung:

Seit 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehenden Menschenrechtskonventionen unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft gesehen. Im

Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Auf Ebene des Bundes wird in diesem Jahr ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Der Landtag hat im Dezember 2009 die Landesregierung aufgefordert, einen Aktionsplan aufzustellen. Die Stadt Kassel könnte als eine der ersten Kommunen mit einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention ihre Vorreiterrolle in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen behaupten.

In Kassel ist bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die zu dem Ziel der UN-Konvention, der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, führen. Dazu gehört die Umsetzung von Barrierefreiheit bei Gebäuden, bei Bus und Bahn und von Informationensystemen, die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Beschäftigung von behinderten Menschen und den Ausbau von Integrationsfirmen, die Nutzung persönlicher Budgets sowie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigenen Angelegenheiten. Herausforderungen für die Zukunft sind besonders der Aufbau eines inklusiven Schulsystems, der Ausbau von Alternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung und die Schaffung barrierefreien Wohnraums.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert als gesamtgesellschaftliche Aufgabe die Einbeziehung weiterer gesellschaftlicher Gruppen aus Wirtschaft, Sport, Kultur, Gesundheit oder Kirchen. Dies soll bei der Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans für Kassel berücksichtigt werden.

Den Prozess zur Inklusion behinderter Menschen in alle Lebensbereiche der Stadt zu strukturieren und voran zu bringen soll der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention von Menschen mit Behinderungen gestalten und steuern.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Anja Lipschik

gez. Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1792**

**Standorte Notarztsysteme**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei der anstehenden Neuorganisation des Rettungsdienstes in Kassel die Standorte der einzelnen Notarztsysteme so festzulegen, dass die notärztliche Versorgung des Kasseler Ostens nicht länger gegenüber den westlichen Stadtteilen vernachlässigt wird. In den östlichen Stadtteilen wird an geeigneter Stelle ein Notarztsystem stationiert, dass die gesetzliche Hilfsfrist des Hessischen Rettungsdienstgesetzes besser als bisher beachtet.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1793**

**Straftaten konsequent zur Anzeige bringen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Straftaten gegen öffentliches und städtisches Eigentum auch dann konsequent zur Anzeige zu bringen, wenn er nicht damit rechnet, das Eigentum zurückzuerhalten oder Schadenersatz zu bekommen.

**Begründung:**

Zumindest das Umwelt- und Gartenamt verzichtet, so Amtsleiter Drewitz in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen vom 24.06.2010, auf Anzeigen wegen Blumen- und Pflanzendiebstählen aus öffentlichen Grünanlagen, was in einem Rechtsstaat für eine an Recht und Gesetz gebundene Behörde unangemessen ist.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.16.1784**

Kassel, 22.06.2010

**Integrationsbeauftragter**

### Anfrage

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer hat den amtierenden Integrationsbeauftragten, Herrn Jürgen Rösler, ernannt?
2. Wofür ist der Integrationsbeauftragte im Einzelnen zuständig?
3. Inwieweit unterscheiden oder überschneiden sich die Aufgaben des Integrationsbeauftragten von den Aufgaben des ehemaligen Aussiedlerbeauftragten Johann Thießen?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Friedhelm Alster

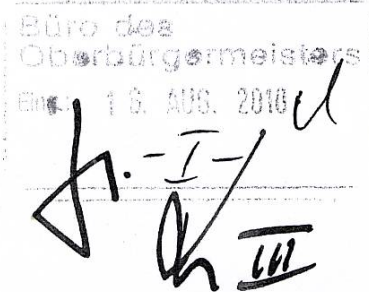
gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Haupt- u. Bürgeramt  
- 10 -

Kassel, den 03.08.2010  
Herr Bieker, Tel. 2187

An - III -

über - I -



**Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung  
Integrationsbeauftragter  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Vorlage Nr. 101.16.1784**

**Informationen zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,  
Integration und Gleichstellung am 19. August 2010**

**1. Wer hat den amtierenden Integrationsbeauftragten, Herrn Jürgen Rösler, ernannt?**

Die/der Integrationsbeauftragte wurde bzw. wird nicht ernannt, sondern nach einer (internen) Stellenausschreibung im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgesucht und in ihr/sein Aufgabengebiet eingeführt.

**2. Wofür ist der Integrationsbeauftragte im Einzelnen zuständig?**

Die/der Integrationsbeauftragte ist im Einzelnen für folgende Aufgaben zuständig:

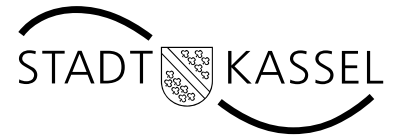
- Erarbeitung eines integrationspolitischen Gesamtkonzeptes mit konkreten Vorschlägen für den Aufbau und die Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes in der Stadt Kassel
- Planen und Durchführen eines Beteiligungsprozesses zur breiten Akzeptanz des Gesamtkonzeptes durch relevante Integrationsakteure der Stadtgesellschaft
- Erstellen von Vorlagen und Stellungnahmen zu integrationsrelevanten Fragestellungen
- Durchführen von Projekten zur Umsetzung von Integrationsmaßnahmen
- Gewinnen von Kooperationspartnern, Einbinden von Fachabteilungen, Ausländerbeirat, Kirchen, Bildungsträgern, Verbänden und der Bundesagentur für Arbeit
- Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen, insbesondere mit den verschiedenen Migrantengruppen
- Unterstützen von externen Arbeitskreisen zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßige Kontakte zu Migrantenselbstorganisationen
- Durchführung von und Teilnahme an interkulturellen Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit der Programmkoordination "Modellregionen Integration" bei der Entwicklung und Umsetzung eines Integrationsmonitorings mit dem Ziel der Nachhaltigkeit
- Unterstützung bei der Haushaltsplanung und der Beantragung von Fördermitteln

**3. Inwieweit unterscheiden oder überschneiden sich die Aufgaben des Integrationsbeauftragten von den Aufgaben des ehemaligen Aussiedlerbeauftragten Thießen?**

Der Unterschied bestand und besteht darin, dass sich die Aufgabenstellungen des ehemaligen und jetzigen Aussiedlerbeauftragten im Besonderen auf die Personengruppe der Aussiedlerinnen und Aussiedler beziehen und u.a. die Pflege, Bewahrung und Fortentwicklung der geistigen und kulturellen Überlieferungen aus den Heimatgebieten beinhalten. Aussiedlerbeauftragter ist und bleibt Herr Amtsrat Manfred Kimm, der zum Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters (- IG -) gehört.



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1284 / 1285  
E-Mail [buero@spd-fraktion-kassel.de](mailto:buero@spd-fraktion-kassel.de)

**Vorlage Nr. 101.16.1800**

Kassel, 29.06.2010

**GPS im Ordnungsamt**

### **Anfrage**

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Ist es richtig, dass das Ordnungsamt den Einsatz einer GPS-gestützten Ortungssoftware beabsichtigt?

Wenn ja: Aus welchem Grund und unter welchen Rahmenbedingungen?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordnete Bärbel Bogdon

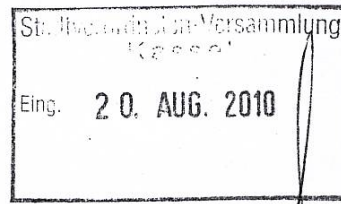
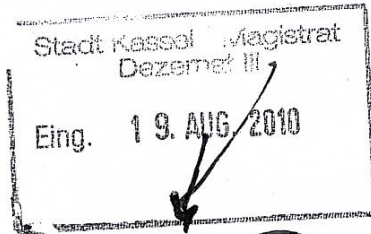
gez. Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender

Ordnungsamt

- 32 -

18. August 2010

- III -



⇒ - 16 -

## Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung (Donnerstag, 19. August 2010, 17.00 Uhr)

Anfrage der SPD-Fraktion (Fragestellerin Frau Bärbel Bogdon)

### GPS im Ordnungsamt

#### Frage:

Ist es richtig, dass das Ordnungsamt den Einsatz einer GPS-gestützten Ortungssoftware beabsichtigt?  
Wenn ja, aus welchem Grund und unter welchen Rahmenbedingungen?

#### Antwort:

Unter Leitung des Ordnungsamtes wurde in den Jahren 2008/2009 ein ämterübergreifender Maßnahmenkatalog entwickelt, um die Problematik der unterschiedlichen Szenen aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums in der Öffentlichkeit zukünftig effektiver angehen zu können. Hintergrund waren massive Bürgerbeschwerden insbesondere im Jahr 2008 und damit einhergehende Forderungen an die Politik und Verwaltung, deutliche Zeichen zu setzen.

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Vielzahl präventiver und repressiver/ordnungs-politischer Maßnahmen, die als Dauerauftrag z.B. für Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt, Ordnungsamt, Stadtreiniger aber für externe soziale Träger und die Polizei Bestand haben.

Eine dieser Maßnahmen war eine Aufstockung der Ordnungspolizeibeamten des besonderen Vollzugsdienstes und damit einhergehend eine **wesentliche Ausweitung der Einsatzzeiten**. Seit dem Jahr 2009 wird nunmehr im Zweischichtsystem an sechs Tagen in der Woche (montags bis samstags) Dienst bis 24.00 Uhr durchgeführt.

Das bedeutet, dass üblicherweise die jeweilige Streife geplant gegen 24.00 Uhr zum Ordnungsamt zurückkehrt, sich dort umzieht und dann nach Hause fährt. Die Leitstelle des Ordnungsamtes, von der aus der Funkverkehr bedient und überwacht wird, ist zu dieser Zeit aufgrund der mangelnden Personalressourcen nicht besetzt.

Wenn die Streife in Auseinandersetzungen verwickelt werden sollte oder sonstige erhebliche Probleme auftreten und gegen 24.00 Uhr keine Rückkehr zum Ordnungsamt erfolgt, so besteht unter Umständen keine Möglichkeit, den Standort der eingesetzten Kräfte festzustellen, insbesondere keine Hilfe im Notfall herbei zu holen. **Das Fehlen einer Streife aufgrund eines Vorfalls am Samstagabend würde den Vorgesetzten also erst am Montag morgen auffallen können.**

Aus diesem Grund wurde ein **Modellversuch** begonnen, um beispielhaft mit zwei Sendern eine Standortpositionierung mit Unterstützung von GPS durchzuführen. Diese Sender enthalten einen roten Notfallknopf, mit dem in einer konkreten Bedrohungslage durch den jeweiligen Ordnungspolizeibeamten nicht nur die Alarmmeldung, sondern zugleich auch die konkrete Position gesendet werden kann. Es gibt Überlegungen, diese Alarmierung dann bei den rund um die Uhr besetzten Leitstellen der Polizei oder auch der Berufsfeuerwehr auflaufen zu lassen. Wenn die Leitstelle des Ordnungsamtes im Tagesdienst besetzt ist, könnte die Alarmierung auch hierhin erfolgen.

Weiterhin ist beabsichtigt, den Ordnungspolizeibeamten die Arbeit bei Überwachungen und Kontrollen wesentlich zu erleichtern, indem z.B. festgestellte Trinkerszenen, Beobachtungen, getroffene Maßnahmen und die Hinzuziehung Dritter (Polizei, Rettungsdienste usw.) **direkt in das System eingegeben** werden können. Bisher erfolgt die Eingabe zeitaufwendig und manuell in einfache Excel-Tabellen nach Rückkehr in das Ordnungsamt, so dass weniger Zeitanteile für den Einsatz auf der Straße zur Verfügung stehen.

**Die für das Ordnungsamt zuständige Vertreterin des Personalrates wurde von Anfang an an der Planung und Durchführung des Modellversuches beteiligt.**

Der Modellversuch musste aufgrund einzelner technischer Probleme zwischenzeitlich ausgesetzt werden.

gez. Heiser